

Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend
den Militärflichtersatz.

(Vom 14. September 1888.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Die Verordnung über Rückerstattung bezahlten Militärflichtersatzes in Fällen von Dienstnachholung vom 24. April 1885 (A. S. n. F., Bd. VIII, pag. 85) enthält keine Bestimmung darüber, welche Ersatzsteuer zurückzuvorgüten sei, wenn die Dienstversäumnis sich auf mehrere Wiederholungskurse erstreckt hat.

Es ist denn auch die Verordnung in verschiedener Weise interpretirt worden, indem bald angenommen wurde, daß durch nachträgliche Dienstleistung die erste Versäumnis, bald, umgekehrt, daß durch dieselbe die letzte Versäumnis nachgeholt werde, was zur Folge hatte, daß im erstern Falle die für die erste, im letztern Fall die für die letzte Versäumnis bezahlte Ersatzsteuer restituirt wurde.

Um dieser widersprechenden Praxis, welche zu mehrfachen Anständen Anlaß gegeben hat, ein Ende zu machen, haben wir uns die Streitfrage prinzipiell zu lösen entschlossen, und zwar scheint uns die oben in erste Linie gestellte Auffassung die logisch allein richtige zu sein.

Wir verfügen daher, daß die erste Dienstnachholung als Ersatz für den zuerst, die zweite als Ersatz für den in zweiter Linie versäumten Dienst anzusehen sei u. s. f.; daß daher die erste Dienstnachholung die Rückerstattung der für die erste, die zweite die Rückerstattung der für die zweite Versäumnis bezahlten Ersatzsteuer zur Folge habe.

Ein Beispiel mag die Sache erläutern.

Ein Unteroffizier des Jahrganges 1856 hat folgende Kurse durchgemacht:

1876 die Rekrutenschule; im gleichen Jahre einen Wiederholungskurs; sodann die Wiederholungskurse 1877 und 1885, und zuletzt, als Diensthochholung, denjenigen von 1887. Er hat Wiederholungskurse versäumt und entsprechend Ersatz bezahlt 1879, 1881 und 1883.

Die Unteroffiziere des Jahrganges 1856 waren (Wiederholungskurs von 1876 inbegriffen) zu sechs Wiederholungskursen verpflichtet. Der in Frage stehende Unteroffizier hat vier Wiederholungskurse bestanden, für drei versäumte den Ersatz bezahlt, ist also zu Rückforderung einer Ersatzsteuer berechtigt.

Es war bis jetzt zweifelhaft, ob durch die Diensthochholung des Jahres 1887 die Versäumniß von 1879 oder aber diejenige von 1883 gut gemacht sei.

Nach unserm Entscheide ist diejenige von 1879 gut gemacht, und es ist daher jener Unteroffizier zur Rückforderung der für 1879 bezahlten Ersatzsteuer berechtigt.

Wir laden Sie ein, in Zukunft im Sinne dieser Auseinandersetzungen vorzugehen, und benutzen im Uebrigen den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 14. September 1888.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Hertenstein.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Kreisschreiben des Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend den Militärpflichtersatz. (Vom 14. September 1888.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1888
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.09.1888
Date	
Data	
Seite	112-113
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 100

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.